Stand: 13.12.2025 04:59:10

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/10704

"Gesetzentwurf über die Beteiligung des Landtags durch die Staatsregierung in Angelegenheiten der Europäischen Union gemäß Art. 70 Abs. 4 der Verfassung des Freistaates Bayern sowie in sonstigen Angelegenheiten gemäß Art. 55 Nr. 3 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern (Parlamentsbeteiligungsgesetz - PBG)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/10704 vom 31.03.2016
2. Plenarprotokoll Nr. 70 vom 12.04.2016
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/12017 des VF vom 16.06.2016
4. Beschluss des Plenums 17/12186 vom 29.06.2016
5. Plenarprotokoll Nr. 77 vom 29.06.2016
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 19.07.2016

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode 31.03.2016 **Drucksache 17/10704**

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Josef Zellmeier, Kerstin Schreyer-Stäblein, Reinhold Bocklet, Dr. Franz Rieger, Petra Guttenberger, Walter Taubeneder, Alex Dorow, Judith Gerlach, Jürgen W. Heike, Dr. Martin Huber, Alexander König, Bernd Kränzle, Andreas Lorenz, Alfred Sauter, Martin Schöffel, Thorsten Schwab, Karl Straub, Jürgen Ströbel, Manuel Westphal, Mechthilde Wittmann** und **Fraktion (CSU)**,

Markus Rinderspacher, Volkmar Halbleib, Inge Aures, Natascha Kohnen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Simone Strohmayr, Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Klaus Adelt, Susann Biedefeld, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Dr. Linus Förster, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Martin Güll, Harald Güller, Annette Karl, Günther Knoblauch, Dr. Herbert Kränzlein, Andreas Lotte, Ruth Müller, Kathi Petersen, Dr. Christoph Rabenstein, Doris Rauscher, Bernhard Roos, Georg Rosenthal, Harry Scheuenstuhl, Stefan Schuster, Kathrin Sonnenholzner, Diana Stachowitz, Reinhold Strobl, Arif Tasdelen, Ruth Waldmann, Angelika Weikert, Dr. Paul Wengert, Johanna Werner-Muggendorfer, Margit Wild, Herbert Woerlein, Isabell Zacharias und **Fraktion (SPD)**,

Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Christine Kamm, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Katharina Schulze, Gisela Sengl, Kerstin Celina, Ulrich Leiner, Claudia Stamm und **Fraktion (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**

über die Beteiligung des Landtags durch die Staatsregierung in Angelegenheiten der Europäischen Union gemäß Art. 70 Abs. 4 der Verfassung des Freistaates Bayern sowie in sonstigen Angelegenheiten gemäß Art. 55 Nr. 3 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern (Parlamentsbeteiligungsgesetz – PBG)

A) Problem

Das Parlamentsbeteiligungsgesetz enthält Regelungen zur Unterrichtung und zur Beteiligung des Landtags durch die Staatsregierung. Näher ausgestaltet werden diese Pflichten durch eine Vereinbarung zwischen Landtag und Staatsregierung. Verfassungsrechtliche Grundlage der bestehenden Regelungen ist Art. 55 Nr. 3 Satz 2 der Verfassung (BV).

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Der durch das Gesetz zur Änderung der Verfassung vom 11. November 2013 (GVBl. S. 640) eingefügte Art. 70 Abs. 4 BV stellt gegenüber Art. 55 Nr. 3 Satz 2 BV eine spezielle Regelung zur Beteiligung des Landtags in Angelegenheiten der Europäischen Union dar und enthält den Auftrag, das Nähere durch Gesetz zu regeln. Dieser neuen Verfassungslage muss das geltende Parlamentsbeteiligungsgesetz angepasst werden.

B) Lösung

Wesentliche Regelungen zur Beteiligung des Landtags in Angelegenheiten der Europäischen Union werden gesetzlich im Parlamentsbeteiligungsgesetz (PBG) festgelegt. Zudem sollen Erfahrungen der parlamentarischen Beteiligung in Bayern, den anderen Ländern und dem Bund aufgegriffen werden. Dazu wird das derzeitige PBG angepasst und fortentwickelt. Details zum Vollzug der Unterrichtung sollen wie bisher einer Vereinbarung zwischen Landtag und Staatsregierung vorbehalten bleiben.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Staat

Durch die konkretisierten Beteiligungspflichten kann zusätzlicher Personal- und Sachaufwand beim Landtagsamt sowie in der Staatskanzlei und den Ressorts entstehen.

2. Kommunen und sonstige Träger der mittelbaren Staatsverwaltung

Den Kommunen und mittelbaren Trägern der Staatsverwaltung entstehen durch das Gesetz keine finanziellen Belastungen.

3. Wirtschaft und Bürger

Für Wirtschaft und Bürger ergeben sich aus dem Entwurf keine Kostenwirkungen.

Bayerischer Landtag
17. Wahlperiode
Drucksache 17/**10704**
31.03.2016

Gesetzentwurf

über die Beteiligung des Landtags durch die Staatsregierung in Angelegenheiten der Europäischen Union gemäß Art. 70 Abs. 4 der Verfassung des Freistaates Bayern sowie in sonstigen Angelegenheiten gemäß Art. 55 Nr. 3 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern (Parlamentsbeteiligungsgesetz – PBG)

Teil 1

Beteiligung in landes- und bundespolitischen sowie internationalen Angelegenheiten

Art. 1

Umfang der Beteiligung

(1) Die Staatsregierung unterrichtet den Landtag frühzeitig über

1. Vorhaben der Landesgesetzgebung,
2. beabsichtigte Rechtsverordnungen, die der Zustimmung des Landtags bedürfen,
3. beabsichtigte Staatsverträge und,
4. soweit es sich um Gegenstände von erheblicher landespolitischer Bedeutung handelt, über
   a) beabsichtigte Verwaltungsabkommen,
   b) Angelegenheiten der Landesplanung,
   c) Bundesratsangelegenheiten,
   d) die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, den Regionen, anderen Staaten und zwischenstaatlichen Einrichtungen.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 und 4 gibt die Staatsregierung dem Landtag Gelegenheit zur Stellungnahme und berücksichtigt die Stellungnahme des Landtags.

Teil 2

Beteiligung in Angelegenheiten der Europäischen Union

Art. 2

Unterrichtung über Vorhaben der Europäischen Union

(1) Die Staatsregierung übermittelt dem Landtag unverzüglich die ihr vom Bundesrat zugeleiteten Vorhaben der Europäischen Union.

(2) [1]Die Staatsregierung unterrichtet den Landtag frühzeitig über Vorhaben nach Abs. 1 und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. [2]Die Unterrichtung enthält Angaben zu Zielsetzung, wesentlichem Inhalt und dem voraussichtlichen Termin der Behandlung im Bundesrat.

(3) [1]Bei Vorhaben nach Abs. 1, die das Recht der Gesetzgebung betreffen oder sonstige erhebliche landespolitische Bedeutung haben, unterrichtet die Staatsregierung den Landtag über ihre erste Einschätzung zu den erwarteten Folgen des Vorhabens für den Freistaat. [2]Auf Verlangen des Landtags unterrichtet die Staatsregierung unverzüglich auch zu den erwarteten Folgen sonstiger Vorhaben der Europäischen Union.

(4) [1]Bei Entwürfen von Gesetzgebungsakten der Europäischen Union, die dem Subsidiaritätsfrühwarnsystem unterliegen, unterrichtet die Staatsregierung in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Zuleitung des Vorhabens durch den Bundesrat in Form einer ersten Einschätzung über die Zuständigkeit der Europäischen Union sowie die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit. [2]Die Staatsregierung informiert den Landtag auf Verlangen unverzüglich über den Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens der Europäischen Union. [3]Die Staatsregierung weist den Landtag auf vom Bundesrat erhobene Subsidiaritätsrügen und -klagen hin.

Art. 3

Unterrichtung über Vertragsänderungsverfahren, Flexibilitätsklausel und Notbremsemechanismus

[1]Die Staatsregierung unterrichtet den Landtag frühzeitig über beabsichtigte Vertragsänderungen, die ein Zustimmungserfordernis des Bundesrates auslösen. [2]Gleiches gilt für Vorschläge zum Erlass von Vorschriften gemäß Art. 352 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die dem Bundesrat zur Zustimmung vorliegen, sowie für Vorschläge, bei denen der Bundesrat im Rahmen des Notbremsemechanismus über ein Weisungsrecht verfügt. [3]Die Unterrichtung enthält insbesondere Angaben darüber, inwieweit das Recht der Gesetzgebung durch die Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Union betroffen ist.

Art. 4

Weitere Gegenstände der Unterrichtung

(1) [1]Die Staatsregierung unterrichtet den Landtag über die Übertragung der Verhandlungsführung im

Rat der Europäischen Union auf einen Vertreter der Länder. [2]Die Staatsregierung unterrichtet den Landtag auf Verlangen über den jeweiligen Verfahrensstand.

(2) Die Staatsregierung übermittelt dem Landtag unverzüglich die vom jeweiligen Vorsitz des Rates der Europäischen Union vorgelegten Schwerpunkte seiner Tätigkeit.

(3) Die Staatsregierung übermittelt dem Landtag unverzüglich die Ergebnisse der Europaministerkonferenzen sowie der Plenarsitzungen des Ausschusses der Regionen.

Art. 5

Bindung der Staatsregierung an Stellungnahmen des Landtags

(1) Ist das Recht der Gesetzgebung durch die Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Union betroffen, kann die Staatsregierung in ihren verfassungsmäßigen Aufgaben durch Gesetz gebunden werden.

(2) Ist das Recht der Gesetzgebung durch ein Vorhaben der Europäischen Union betroffen, hat die Staatsregierung bei ihren verfassungsmäßigen Aufgaben die Stellungnahme des Landtags maßgeblich zu berücksichtigen.

(3) Bei sonstigen Vorhaben der Europäischen Union, insbesondere auf dem Gebiet der kommunalen Daseinsvorsorge, berücksichtigt die Staatsregierung die Stellungnahmen des Landtags.

(4) Weicht die Staatsregierung von einer Stellungnahme des Landtags nach Abs. 2 oder 3 ab, so teilt sie dem Landtag die maßgeblichen Gründe hierfür mit.

Teil 3

Gemeinsame Vorschriften

Art. 6

Umfang und Tiefe der Unterrichtung

Umfang und Tiefe der Unterrichtung bemessen sich nach der landespolitischen Bedeutung und sollen dem Landtag eine politische Bewertung der Angelegenheit ermöglichen.

Art. 7

Weitergehende Unterrichtung

Auf Verlangen des Landtags übermittelt die Staatsregierung im Rahmen ihrer Zuständigkeit ergänzende Informationen.

Art. 8

Grenzen der Unterrichtung

Die Staatsregierung darf nur von einer Unterrichtung absehen, soweit diese den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung berührt oder gesetzliche Regelungen, geschützte Interessen Dritter oder überwiegende Belange des Geheimschutzes entgegenstehen.

Art. 9

Vereinbarung

Das Nähere zur Beteiligung des Landtags regeln Landtag und Staatsregierung durch Vereinbarung.

Teil 4

Schlussvorschriften

Art. 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am …… in Kraft.

(2) Mit Ablauf des ……..…. (*Tag vor Inkrafttreten einsetzen*) tritt das Parlamentsbeteiligungsgesetz (PBG) vom 25. Mai 2003 (GVBl. S. 324, BayRS 1100-6-S), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl. S. 317) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

1. Ausgangslage

Die Unterrichtung des Landtags durch die Staatsregierung beruht derzeit auf dem Gesetz über die Beteiligung des Landtags durch die Staatsregierung (Parlamentsbeteiligungsgesetz – PBG) vom 25. Mai 2003 (GVBl. S. 324, BayRS 1100-6-S), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl. S. 317). Näher ausgefüllt wird die gesetzliche Regelung durch eine Vereinbarung zwischen Landtag und Staatsregierung. Verfassungsrechtliche Grundlage ist Art. 55 Nr. 3 Satz 2 der Verfassung (BV); danach bleibt die Unterrichtung des Landtags durch die Staatsregierung einer Vereinbarung zwischen Landtag und Staatsregierung auf gesetzlicher Grundlage vorbehalten.

Durch das Gesetz zur Änderung der Verfassung vom 11. November 2013 (GVBl. S. 640) wurde ein neuer Absatz 4 in Art. 70 BV eingefügt, der gegenüber Art. 55 Nr. 3 Satz 2 BV eine spezielle Regelung zur Beteiligung des Landtags in Angelegenheiten der Europäischen Union darstellt. Art. 70 Abs. 4 Satz 1 BV erhebt die Unterrichtungspflicht der Staatsregierung gegenüber dem Landtag in Angelegenheiten der Europäischen Union in den Verfassungsrang. Art. 70 Abs. 4 Satz 2 BV räumt dem Landtag das Recht ein, die Staatsregierung durch Gesetz in ihren verfassungsmäßigen Aufgaben zu binden, sofern durch die Übertragung von Hoheitsrechten Gesetzgebungszuständigkeiten Bayerns ganz oder teilweise auf die Europäische Union übertragen werden sollen. Mit Art. 70 Abs. 4 Satz 3 BV wird die Staatsregierung grundsätzlich an Stellungnahmen des Landtags ge-

bunden, sofern Vorhaben der Europäischen Union Gesetzgebungszuständigkeiten des Landes unmittelbar betreffen. Nach Art. 70 Abs. 4 Satz 4 BV regelt das Nähere ein Gesetz. Dieser neuen Verfassungslage muss das geltende Parlamentsbeteiligungsgesetz angepasst werden.

2. Zielsetzung und Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf erfüllt den Gesetzgebungsauftrag des Art. 70 Abs. 4 Satz 4 BV.

Wesentliche Regelungen zur Beteiligung des Landtags in Angelegenheiten der Europäischen Union werden gesetzlich im Parlamentsbeteiligungsgesetz festgelegt. Zudem sollen Erfahrungen der parlamentarischen Beteiligung in Bayern, den anderen Ländern und dem Bund aufgegriffen werden. Dazu wird das derzeitige PBG angepasst und fortentwickelt. Details zum Vollzug der Unterrichtung sollen hingegen weiterhin einer Vereinbarung zwischen Landtag und Staatsregierung vorbehalten bleiben.

3. Gesetzesfolgen

Durch die konkretisierten Beteiligungspflichten kann zusätzlicher Personal- und Sachaufwand beim Landtagsamt sowie in der Staatskanzlei und den Ressorts entstehen.

Kommunen und mittelbaren Trägern der Staatsverwaltung entstehen durch das Gesetz keine finanziellen Belastungen.

Für Wirtschaft und Bürger ergeben sich aus dem Entwurf keine Kostenwirkungen.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Der Gesetzgebungsauftrag des Art. 70 Abs. 4 Satz 4 BV ist zwingend zu erfüllen.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Teil 1 Beteiligung in landes- und bundespolitischen sowie internationalen Angelegenheiten

Teil 1 enthält Regelungen zur Beteiligung des Landtags in landes- und bundespolitischen sowie internationalen Angelegenheiten.

Zu Art. 1 Umfang der Beteiligung des Landtags

Die Norm entspricht inhaltlich weitgehend der bewährten Regelung in Art. 2 PBG in der Fassung vom 23. Juli 2010. Entfallen sollen allerdings Art. 2 Abs. 1 Nr. 8 und Art. 2 Abs. 3 PBG. Für die dort geregelte Beteiligung in Angelegenheiten der Europäischen Union wird in Teil 2 der Neufassung ein eigener Abschnitt geschaffen.

Zu Teil 2 Beteiligung in Angelegenheiten der Europäischen Union

Teil 2 enthält Regelungen zur Beteiligung des Landtags in Angelegenheiten der Europäischen Union.

Zu Art. 2 Unterrichtung über Vorhaben der Europäischen Union

Zu Abs. 1

Zur Konkretisierung des Begriffs „Vorhaben der Europäischen Union“ kann § 5 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) herangezogen werden, der beispielhaft Vorhaben benennt. Darunter fallen insbesondere Vorschläge für Gesetzgebungsakte der Europäischen Union, aber auch nichtlegislative Vorgänge wie Grün- und Weißbücher der Europäischen Union. Zuleitung meint die förmliche und unmittelbare Übersendung durch den Bundesrat an die Staatsregierung als Adressaten im Rahmen des Bundesratsverfahrens (nach derzeitiger Praxis als Drucksache). Keine Zuleitung in diesem Sinne liegt vor, wenn die Staatsregierung lediglich mittelbar Zugriff erhält (z.B. durch die Einstellung von Dokumenten, die an andere Adressaten gerichtet sind, in eine Datenbank des Bundesrats). Durch die Zuleitung aller vom Bundesrat übermittelten Vorhaben erhält der Landtag einen Gesamtüberblick über die in der Europäischen Union anstehenden Vorgänge mit Länderbezug.

Zu Abs. 2

Abs. 2 Satz 1 sieht vor, dass die Staatsregierung den Landtag über alle ihr vom Bundesrat zugeleiteten Vorhaben der Europäischen Union unterrichtet. Dazu gehören sowohl legislative (z.B. Richtlinien, Verordnungen) als auch nichtlegislative Vorhaben (z.B. Weißbücher, Grünbücher). Abs. 2 Satz 2 listet Informationen auf, die die Unterrichtung stets umfasst.

In zeitlicher Hinsicht sieht Abs. 2 Satz 1 – entsprechend der bislang geltenden Regelung in Art. 2 PBG in der Fassung vom 23. Juli 2010 – vor, dass die Staatsregierung den Landtag frühzeitig unterrichtet. Die Zeitvorgabe ist dahin zu verstehen, dass der Landtag die Information zu einem Zeitpunkt erhält, der es ihm ermöglicht, sich mit dem Vorgang zu befassen und Stellung zu nehmen, bevor die Staatsregierung nach außen wirksame Erklärungen abgibt. Die Mitteilung des voraussichtlichen Termins der Behandlung im Bundesrat (Plenum) nach Abs. 2 Satz 2 erleichtert insoweit die Zeitplanung des Landtags.

Zu Abs. 3

Die Unterrichtungspflicht soll sicherstellen, dass der Landtag den europäischen Integrationsprozess begleiten und seine Mitwirkungsrechte insbesondere aus Art. 70 Abs. 4 Satz 2 und 3 BV wahrnehmen kann. Sie

knüpft daher im Grundsatz an die Zuleitung eines Vorhabens durch den Bundesrat an. Das Bundesratsverfahren ist rechtlicher Ansatzpunkt für die Mitwirkung Bayerns und der anderen Länder in Angelegenheiten der Europäischen Union (Art. 23 Abs. 4 GG). Der Bundesrat identifiziert diejenigen Vorhaben der Europäischen Union, die Länderinteressen berühren könnten, und legt diese als Beratungsgegenstand in seinen Drucksachen nieder. Wird ein Vorhaben der Europäischen Union vom Bundesrat umgedruckt, ist im Ansatz davon auszugehen, dass es von erheblicher landespolitischer Bedeutung ist.

Umgedruckt werden jedoch auch Vorhaben eher technischen Charakters und solche, die allein Interessen anderer Länder betreffen oder Belange Bayerns nur geringfügig berühren. Eine vertiefte Befassung mit diesen Angelegenheiten wird grundsätzlich nicht zielführend sein. Abs. 3 soll Landtag und Staatsregierung daher eine Schwerpunktbildung und Konzentration auf landespolitisch bedeutsame Vorhaben erleichtern. Satz 1 sieht vor, dass die Staatsregierung den Landtag über die erwarteten Folgen allein solcher Vorhaben unterrichtet, die ihrer Einschätzung nach von erheblicher landespolitischer Bedeutung sind. Abs. 2 Satz 1 stellt dabei klar, dass Vorhaben, die das Recht der Gesetzgebung betreffen, stets erhebliche landespolitischer Bedeutung haben. Welche Gesichtspunkte im Einzelnen anzusprechen sind, richtet sich nach dem konkreten Vorhaben. Dazu können z.B. die Betroffenheit von Gesetzgebungszuständigkeiten des Freistaates, der Umsetzungsbedarf bei Gesetzgebung, Verwaltung, Bürgern und Unternehmen, finanzielle Folgen, der Verwaltungsaufwand und unmittelbare Auswirkungen auf die Kommunen gehören.

Abs. 3 Satz 2 gibt dem Landtag die Möglichkeit, eine Unterrichtung zu den wesentlichen Auswirkungen auch solcher Vorhaben zu verlangen, die nach der ersten Einschätzung der Staatsregierung keine erhebliche landespolitische Bedeutung haben. Als Grundlage für die Beurteilung des Landtags, ob er die Einschätzung der Staatsregierung teilt, können die gemäß Abs. 2 übermittelten Angaben zu Zielsetzung und wesentlichem Inhalt des Vorhabens dienen.

Zu Abs. 4

Abs. 4 enthält Vorgaben für die Unterrichtung der Staatsregierung, die – über die in Abs. 2 und ggf. die in Abs. 3 genannten Pflichten hinaus – zusätzlich bei Entwürfen zu Gesetzgebungsakten der Europäischen Union gelten. Hintergrund ist die Einbindung des Landtags in das System zur Kontrolle der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips. Nach dem in Art. 12 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und Art. 6 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit niedergelegten Subsidiaritätsfrühwarnsystem kann der Bundesrat in einer Frist von acht Wochen nach Übermittlung eines Entwurfs eines Gesetzgebungsakts gegenüber der Kommission darlegen, warum der Entwurf nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist (sog. Subsidiaritätsrüge). Zudem kann der Bundesrat innerhalb einer Frist von zwei Monaten wegen Verstoßes eines veröffentlichten Gesetzgebungsakts gegen das Subsidiaritätsprinzip Klage vor dem Europäischen Gerichtshof erheben (Art. 23 Abs. 1a GG, Art. 12 EUV, Art. 8 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit, Art. 263 Abs. 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV). Der Landtag ist landesintern an diesen Mechanismen beteiligt und kann die Staatsregierung auffordern, im Bundesrat auf eine Subsidiaritätsrüge oder -klage hinzuwirken.

Abs. 4 Satz 1 stellt sicher, dass dem Landtag die erforderlichen Informationen so rechtzeitig vorliegen, dass er sich innerhalb des engen Zeitrahmens, den das Unionsrecht durch die Achtwochenfrist setzt, äußern kann. Die Regelfrist von zwei Wochen kann nur in Ausnahmefällen, z.B. über den Jahreswechsel, überschritten werden. Die Bestimmung orientiert sich an der Regelung in Nr. VIII. 5 Satz 1 der Vereinbarung zum Parlamentsbeteiligungsgesetz vom 21. Dezember 2010/25. Januar 2011.

Abs. 4 Satz 2 gibt dem Landtag und seinen Ausschüssen die Möglichkeit, sich bei bestimmten Vorhaben gezielt über den Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens informieren zu lassen. Der in Abs. 4 Satz 3 vorgesehene Hinweis auf vom Bundesrat erhobene Subsidiaritätsrügen und -klagen verschafft dem Landtag einen Gesamtüberblick.

Zu Art. 3 Unterrichtung über Vertragsänderungsverfahren, Flexibilitätsklausel und Notbremsemechanismus

Satz 1 sieht aufgrund der politischen und rechtlichen Bedeutung der Änderung der vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union eine ausdrückliche Unterrichtungspflicht für Vertragsänderungen vor, die nach Art. 23 Abs. 1 Satz 2 GG ein Zustimmungserfordernis des Bundesrats auslösen. Zu den Vertragsänderungen, die ein Zustimmungserfordernis des Bundesrats auslösen (vgl. Art. 23 Abs. 1 Sätze 2 und 3 GG), gehören nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das ordentliche Vertragsänderungsverfahren (Art. 48 Abs. 2 bis 5 EUV), das vereinfachte Vertragsänderungsverfahren (Art. 48 Abs. 6 EUV), besondere Vertragsänderungsverfahren, Brückenklauseln und Kompetenzerweiterungsklauseln (vgl. BVerfGE 123, 267 <384 ff., 412>). Die Norm orientiert sich an der Regelung in Nr. VIII. 3 der Vereinbarung zum Parlamentsbeteiligungsgesetz vom 21. Dezember 2010/25. Januar 2011.

Eine entsprechende Unterrichtungspflicht gilt gem. Satz 2 in Fällen der sog. Flexibilitätsklausel und des Notbremsemechanismus. Die als Flexibilitätsklausel oder auch als Kompetenzabrundungsregel bezeichnete Vorschrift in Art. 352 AEUV nutzt die Europäische

Union, wenn sie Recht setzen will ohne ausdrückliche Ermächtigung, aber mit einem „Anknüpfungspunkt“ an bestehende Kompetenzen der Europäischen Union. Diese Fälle bergen die Gefahr einer Kompetenzanmaßung der Europäischen Union in sich. Ihre Inanspruchnahme setzt die Ratifikation durch den Deutschen Bundestag und den Bundesrat auf der Grundlage von Art. 23 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 GG voraus (vgl. BVerfGE 123, 267 <395>). Der sog. Notbremsemechanismus sieht ein Weisungsrecht des Bundesrats vor, um Gesetzgebungsakte der Europäischen Union im Bereich der Sozialpolitik oder der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen vorläufig zu stoppen. Art. 3 Satz 2 entwickelt die Regelung in Nr. VIII. 4 der Vereinbarung zum Parlamentsbeteiligungsgesetz vom 21. Dezember 2010/25. Januar 2011 fort.

Die in Art. 3 Satz 3 vorgesehene Einschätzung der Staatsregierung erleichtert dem Landtag die Beurteilung, ob er die Staatsregierung gemäß Art. 70 Abs. 4 Satz 2 BV/Art. 5 Abs. 1 PBG durch Gesetz binden kann.

Art. 4 Weitere Gegenstände der Unterrichtung

Zu Abs. 1

Die Bestimmung steht in Zusammenhang mit Art. 23 Abs. 6 GG. Danach wird, wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder auf den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur oder des Rundfunks betroffen sind, die Wahrnehmung der Rechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union zustehen, vom Bund auf einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder übertragen. Nach Maßgabe des Art. 23 Abs. 6 GG sowie des § 45l der Geschäftsordnung des Bundesrats kann der Ländervertreter an Beschlüsse des Bundesrats gebunden werden. Der Landtag ist an diesem Mechanismus landesintern insoweit beteiligt, als er die Staatsregierung auffordern kann, im Bundesrat auf eine bestimmte Weisung hinzuwirken. Abs. 1 soll sicherstellen, dass der Landtag über die erforderlichen Informationen verfügt.

Zu Abs. 2

Die Bestimmung entspricht der Regelung in Nr. VIII. 7 der Vereinbarung zum Parlamentsbeteiligungsgesetz in der Fassung vom 21. Dezember 2010/25. Januar 2011.

Zu Abs. 3

Die Norm orientiert sich an der Regelung in Nr. VIII. 2 der Vereinbarung zum Parlamentsbeteiligungsgesetz vom 21. Dezember 2010/25. Januar 2011.

Zu Art. 5 Bindung der Staatsregierung an Stellungnahmen des Landtags

Zu Abs. 1 und 2

Die Vorschriften entsprechen Art. 70 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BV. Zur Begründung vgl. LT-Drs. 16/15140.

Zu Abs. 3

Ist das Recht der Gesetzgebung nicht betroffen und liegt damit kein Fall des Abs. 1 oder 2 vor, berücksichtigt die Staatsregierung Stellungnahmen zu Vorhaben der Europäischen Union. Das bedeutet, dass die Staatsregierung die Stellungnahme des Landtags zur Kenntnis nehmen, in ihre Entscheidungsfindung einbeziehen und sich mit ihr auseinandersetzen muss. Eine rechtliche Bindungswirkung besteht nicht (vgl. BVerfGE 123, 152 <203 f.> und BT-Drs. 12/3338 zu Art. 23 GG).

Zu Abs. 4

Abs. 4 orientiert sich an der Regelung in Nr. VIII. 9 Satz 3 der Vereinbarung zum Parlamentsbeteiligungsgesetz vom 21. Dezember 2010/25. Januar 2011. Einzelheiten zum Zeitpunkt der Mitteilung bleiben der Vereinbarung vorbehalten.

Zu Teil 3 Gemeinsame Vorschriften

Teil 3 enthält gemeinsame Vorschriften, die sowohl für die in Teil 1 geregelten landes- und bundespolitischen sowie internationalen Angelegenheiten als auch für die in Teil 2 geregelten Angelegenheiten der Europäischen Union gelten.

Zu Art. 6 Umfang und Tiefe der Unterrichtung

Art. 6 greift die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 23 Abs. 2 Satz 2 GG auf (BVerfGE 131, 152 <206 ff.>). Die Bestimmung soll sicherstellen, dass Quantität und Detailliertheit der Unterrichtung dem Informationsinteresse des Landtags entsprechen. Die Staatsregierung soll Tiefe und Umfang der Unterrichtung daher an der landespolitischen Bedeutung der Angelegenheit bemessen. Eine umso intensivere Unterrichtung ist geboten, je schwerwiegender die zu erwartenden Folgen für den Freistaat Bayern ausfallen. Andererseits soll die Unterrichtung nicht ausufern und Landtag sowie Staatsregierung eine Schwerpunktbildung und Konzentration ermöglichen.

Zu Art. 7 Weitergehende Unterrichtung

Art. 7 ist Ausdruck des Grundsatzes des interorganfreundlichen Verhaltens zwischen Landtag und Staatsregierung und verdeutlicht die bestehenden verfassungsmäßigen Rechte des Landtags und seiner Ausschüsse, zu bestimmten Angelegenheiten gezielt weitergehende Informationen anzufordern. Davon abzugrenzen sind die dem einzelnen Abgeordneten

zustehenden Informationsrechte, insbesondere das parlamentarische Fragerecht.

Zu Art. 8 Grenzen der Unterrichtung

Art. 8 benennt die allgemein anerkannten Grenzen der Informationspflichten der Staatsregierung, wie sie insbesondere auch für das parlamentarische Fragerecht gelten (vgl. z.B. VerfGH 64, 70 <82>; BVerfGE 131, 152 <206>, VerfGH 54, 62 <74 f.>, Art. 51 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Sachsen). Inhaltlich entspricht die Regelung Art. 2 Abs. 4 PBG in der Fassung vom 23. Juli 2010.

Zu Art. 9 Vereinbarung

Die Vorschrift entspricht Art. 4 PBG in der Fassung vom 23. Juli 2010.

Zu Teil 4 Schlussvorschriften

Zu Art. 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und das Außerkrafttreten der Vorgängernorm.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Präsidentin Barbara Stamm: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 2 a** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten
Thomas Kreuzer, Josef Zellmeier, Kerstin Schreyer-Stäblein u. a. und Fraktion (CSU),
Markus Rinderspacher, Volkmar Halbleib, Inge Aures u. a. und Fraktion (SPD),
Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER),
Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Christine Kamm u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
über die Beteiligung des Landtags durch die Staatsregierung in Angelegenheiten der Europäischen Union gemäß Art. 70 Abs. 4 der Verfassung des Freistaates Bayern sowie in sonstigen Angelegenheiten gemäß Art. 55 Nr. 3 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern (Parlamentsbeteiligungsgesetz - PBG) (Drs. 17/10704)
- Erste Lesung -

Eine Aussprache findet nicht statt. Deshalb wird der Gesetzentwurf direkt in den federführenden Ausschuss verwiesen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf federführend an den Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Das ist der Fall. Dann ist das so beschlossen.

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode 16.06.2016 **Drucksache** 17/**12017**

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen

1. **Gesetzentwurf der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Josef Zellmeier, Kerstin Schreyer-Stäblein u.a. und Fraktion (CSU), Markus Rinderspacher, Volkmar Halbleib, Inge Aures u.a. und Fraktion (SPD), Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Christine Kamm u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

   Drs. 17/**10704**

   über die Beteiligung des Landtags durch die Staatsregierung in Angelegenheiten der Europäischen Union gemäß Art. 70 Abs. 4 der Verfassung des Freistaates Bayern sowie in sonstigen Angelegenheiten gemäß Art. 55 Nr. 3 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern (Parlamentsbeteiligungsgesetz - PBG)

2. **Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

   Drs. 17/**10906**

   zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Kreuzer, Zellmeier, Dr. Rieger u.a. und Fraktion CSU, Rinderspacher, Halbleib, Aures u.a. und Fraktion SPD, Aiwanger, Streibl, Prof. (Univ. Lima) Bauer u.a. und Fraktion FREIE WÄHLER, Bause, Hartmann, Kamm u.a. und Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN für ein Parlamentsbeteiligungsgesetz (PBG) (Drs. 17/10704)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatterin: **Petra Guttenberger**
Mitberichterstatter: **Franz Schindler**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf und der Änderungsantrag wurden dem Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag federführend beraten und endberaten.
   Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen und der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen haben den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 17/10906 in seiner 51. Sitzung am 12. Mai 2016 beraten.

   Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

   Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/10906 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Ablehnung
   SPD: Zustimmung
   FREIE WÄHLER: Zustimmung
   B90/GRÜ: Zustimmung
   Ablehnung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 17/10906 in seiner 44. Sitzung am 7. Juni 2016 mitberaten.

   Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

   Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/10906 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Ablehnung
   SPD: Zustimmung
   FREIE WÄHLER: Zustimmung
   B90/GRÜ: Zustimmung
   Ablehnung empfohlen.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

4. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 17/10906 in seiner 114. Sitzung am 7. Juni 2016 mitberaten.

   Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

   Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/10906 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

   CSU: Ablehnung
   SPD: Zustimmung
   FREIE WÄHLER: Zustimmung
   B90/GRÜ: Zustimmung

   Ablehnung empfohlen.

5. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 17/10906 in seiner 53. Sitzung am 16. Juni 2016 endberaten.

   Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in Art. 10 Abs. 1 als Datum des Inkrafttretens der „1. August 2016“ und in Art. 10 Abs. 2 als Datum des Außerkrafttretens der „31. Juli 2016“ eingefügt werden.

   Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/10906 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

   CSU: Ablehnung
   SPD: Zustimmung
   FREIE WÄHLER: Zustimmung
   B90/GRÜ: Zustimmung

   Ablehnung empfohlen.

Franz Schindler
Vorsitzender

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode 29.06.2016 **Drucksache** 17/**12186**

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Josef Zellmeier, Kerstin Schreyer-Stäblein, Reinhold Bocklet, Dr. Franz Rieger, Petra Guttenberger, Walter Taubeneder, Alex Dorow, Judith Gerlach, Jürgen W. Heike, Dr. Martin Huber, Alexander König, Bernd Kränzle, Andreas Lorenz, Alfred Sauter, Martin Schöffel, Thorsten Schwab, Karl Straub, Jürgen Ströbel, Manuel Westphal, Mechthilde Wittmann** und **Fraktion (CSU)**,

Markus Rinderspacher, Volkmar Halbleib, Inge Aures, Natascha Kohnen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Simone Strohmayr, Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Klaus Adelt, Susann Biedefeld, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Dr. Linus Förster, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Martin Güll, Harald Güller, Annette Karl, Günther Knoblauch, Dr. Herbert Kränzlein, Andreas Lotte, Ruth Müller, Kathi Petersen, Dr. Christoph Rabenstein, Doris Rauscher, Bernhard Roos, Georg Rosenthal, Harry Scheuenstuhl, Stefan Schuster, Kathrin Sonnenholzner, Diana Stachowitz, Reinhold Strobl, Arif Tasdelen, Ruth Waldmann, Angelika Weikert, Dr. Paul Wengert, Johanna Werner-Muggendorfer, Margit Wild, Herbert Woerlein, Isabell Zacharias und **Fraktion (SPD)**,

Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Christine Kamm, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Katharina Schulze, Gisela Sengl, Kerstin Celina, Ulrich Leiner, Claudia Stamm und **Fraktion (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**

Drs. 17/**10704**, 17/**12017**

Gesetz über die Beteiligung des Landtags durch die Staatsregierung in Angelegenheiten der Europäischen Union gemäß Art. 70 Abs. 4 der Verfassung des Freistaates Bayern sowie in sonstigen Angelegenheiten gemäß Art. 55 Nr. 3 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern (Parlamentsbeteiligungsgesetz – PBG)

Teil 1

Beteiligung in landes- und bundespolitischen sowie internationalen Angelegenheiten

Art. 1

Umfang der Beteiligung

(1) Die Staatsregierung unterrichtet den Landtag frühzeitig über

1. Vorhaben der Landesgesetzgebung,
2. beabsichtigte Rechtsverordnungen, die der Zustimmung des Landtags bedürfen,
3. beabsichtigte Staatsverträge und,
4. soweit es sich um Gegenstände von erheblicher landespolitischer Bedeutung handelt, über
   a) beabsichtigte Verwaltungsabkommen,
   b) Angelegenheiten der Landesplanung,
   c) Bundesratsangelegenheiten,
   d) die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, den Regionen, anderen Staaten und zwischenstaatlichen Einrichtungen.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 und 4 gibt die Staatsregierung dem Landtag Gelegenheit zur Stellungnahme und berücksichtigt die Stellungnahme des Landtags.

Teil 2

Beteiligung in Angelegenheiten der Europäischen Union

Art. 2

Unterrichtung über Vorhaben der Europäischen Union

(1) Die Staatsregierung übermittelt dem Landtag unverzüglich die ihr vom Bundesrat zugeleiteten Vorhaben der Europäischen Union.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

(2) [1]Die Staatsregierung unterrichtet den Landtag frühzeitig über Vorhaben nach Abs. 1 und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. [2]Die Unterrichtung enthält Angaben zu Zielsetzung, wesentlichem Inhalt und dem voraussichtlichen Termin der Behandlung im Bundesrat.

(3) [1]Bei Vorhaben nach Abs. 1, die das Recht der Gesetzgebung betreffen oder sonstige erhebliche landespolitische Bedeutung haben, unterrichtet die Staatsregierung den Landtag über ihre erste Einschätzung zu den erwarteten Folgen des Vorhabens für den Freistaat. [2]Auf Verlangen des Landtags unterrichtet die Staatsregierung unverzüglich auch zu den erwarteten Folgen sonstiger Vorhaben der Europäischen Union.

(4) [1]Bei Entwürfen von Gesetzgebungsakten der Europäischen Union, die dem Subsidiaritätsfrühwarnsystem unterliegen, unterrichtet die Staatsregierung in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Zuleitung des Vorhabens durch den Bundesrat in Form einer ersten Einschätzung über die Zuständigkeit der Europäischen Union sowie die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit. [2]Die Staatsregierung informiert den Landtag auf Verlangen unverzüglich über den Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens der Europäischen Union. [3]Die Staatsregierung weist den Landtag auf vom Bundesrat erhobene Subsidiaritätsrügen und -klagen hin.

Art. 3
Unterrichtung über Vertragsänderungsverfahren, Flexibilitätsklausel und Notbremsemechanismus

[1]Die Staatsregierung unterrichtet den Landtag frühzeitig über beabsichtigte Vertragsänderungen, die ein Zustimmungserfordernis des Bundesrates auslösen. [2]Gleiches gilt für Vorschläge zum Erlass von Vorschriften gemäß Art. 352 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die dem Bundesrat zur Zustimmung vorliegen, sowie für Vorschläge, bei denen der Bundesrat im Rahmen des Notbremsemechanismus über ein Weisungsrecht verfügt. [3]Die Unterrichtung enthält insbesondere Angaben darüber, inwieweit das Recht der Gesetzgebung durch die Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Union betroffen ist.

Art. 4
Weitere Gegenstände der Unterrichtung

(1) [1]Die Staatsregierung unterrichtet den Landtag über die Übertragung der Verhandlungsführung im Rat der Europäischen Union auf einen Vertreter der Länder. [2]Die Staatsregierung unterrichtet den Landtag auf Verlangen über den jeweiligen Verfahrensstand.

(2) Die Staatsregierung übermittelt dem Landtag unverzüglich die vom jeweiligen Vorsitz des Rates der Europäischen Union vorgelegten Schwerpunkte seiner Tätigkeit.

(3) Die Staatsregierung übermittelt dem Landtag unverzüglich die Ergebnisse der Europaministerkonferenzen sowie der Plenarsitzungen des Ausschusses der Regionen.

Art. 5
Bindung der Staatsregierung an Stellungnahmen des Landtags

(1) Ist das Recht der Gesetzgebung durch die Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Union betroffen, kann die Staatsregierung in ihren verfassungsmäßigen Aufgaben durch Gesetz gebunden werden.

(2) Ist das Recht der Gesetzgebung durch ein Vorhaben der Europäischen Union betroffen, hat die Staatsregierung bei ihren verfassungsmäßigen Aufgaben die Stellungnahme des Landtags maßgeblich zu berücksichtigen.

(3) Bei sonstigen Vorhaben der Europäischen Union, insbesondere auf dem Gebiet der kommunalen Daseinsvorsorge, berücksichtigt die Staatsregierung die Stellungnahmen des Landtags.

(4) Weicht die Staatsregierung von einer Stellungnahme des Landtags nach Abs. 2 oder 3 ab, so teilt sie dem Landtag die maßgeblichen Gründe hierfür mit.

Teil 3
Gemeinsame Vorschriften

Art. 6
Umfang und Tiefe der Unterrichtung

Umfang und Tiefe der Unterrichtung bemessen sich nach der landespolitischen Bedeutung und sollen dem Landtag eine politische Bewertung der Angelegenheit ermöglichen.

Art. 7
Weitergehende Unterrichtung

Auf Verlangen des Landtags übermittelt die Staatsregierung im Rahmen ihrer Zuständigkeit ergänzende Informationen.

Art. 8
Grenzen der Unterrichtung

Die Staatsregierung darf nur von einer Unterrichtung absehen, soweit diese den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung berührt oder gesetzliche Regelungen, geschützte Interessen Dritter oder überwiegende Belange des Geheimschutzes entgegenstehen.

Art. 9
Vereinbarung

Das Nähere zur Beteiligung des Landtags regeln Landtag und Staatsregierung durch Vereinbarung.

Teil 4

Schlussvorschriften

Art. 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2016 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2016 tritt das Parlamentsbeteiligungsgesetz (PBG) vom 25. Mai 2003 (GVBl. S. 324, BayRS 1100-6-S), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl. S. 317) geändert worden ist, außer Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote
Abg. Petra Guttenberger
Abg. Franz Schindler
Abg. Florian Streibl
Abg. Thomas Gehring
Staatsminister Dr. Marcel Huber

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Tagesordnungspunkte 2** und **3** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten
Thomas Kreuzer, Josef Zellmeier, Kerstin Schreyer-Stäblein u. a. und Fraktion (CSU),
Markus Rinderspacher, Volkmar Halbleib, Inge Aures u. a. und Fraktion (SPD),
Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER),
Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Christine Kamm u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
über die Beteiligung des Landtags durch die Staatsregierung in Angelegenheiten der Europäischen Union gemäß Art. 70 Abs. 4 der Verfassung des Freistaates Bayern sowie in sonstigen Angelegenheiten gemäß Art. 55 Nr. 3 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern (Parlamentsbeteiligungsgesetz - PBG) (Drs. 17/10704)
- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
(Drs. 17/10906)

und

Antrag der Abgeordneten
Thomas Kreuzer, Josef Zellmeier, Kerstin Schreyer-Stäblein u. a. und Fraktion (CSU),
Markus Rinderspacher, Volkmar Halbleib, Inge Aures u. a. und Fraktion (SPD),
Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER),

Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Christine Kamm u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
zur Änderung der Vereinbarung zwischen Landtag und Staatsregierung über die Beteiligung des Landtags durch die Staatsregierung (Vereinbarung zum Parlamentsbeteiligungsgesetz - VerPBG) (Drs. 17/10705)

Ich eröffne die gemeinsame Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt entsprechend der Vereinbarung im Ältestenrat 24 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Erste Rednerin ist die Kollegin Guttenberger. Bitte schön.

Petra Guttenberger (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Gemeinsam haben wir einen Entwurf zum Parlamentsbeteiligungsgesetz auf den Weg gebracht, und gemeinsam haben wir uns auch dazu entschlossen, entsprechende Vereinbarungen zur Umsetzung zu formulieren.

Kurz zum Rückblick: Bei der Landtagswahl wurden den Bürgerinnen und Bürgern Bayerns verschiedene Verfassungsänderungen vorgelegt, die zum 01.01.2014 in Kraft traten, insbesondere auch eine Regelung, wie mit Informationen und Beteiligungen dann zu verfahren ist, wenn es um Angelegenheiten der Europäischen Union geht. Um diese Verfassungsänderung, die die Bürgerinnen und Bürger in Bayern beschlossen haben, entsprechend umsetzen zu können, werden diese Beteiligungsrechte in ein Parlamentsbeteiligungsgesetz eingearbeitet.

Kernstück des Gesetzentwurfs sind die erweiterten Informationspflichten der Staatsregierung in diesen Angelegenheiten gegenüber uns allen, also gegenüber dem Landtag.Des Weiteren wird darin geregelt, dass im Falle eines Gesetzgebungsverfahrens die Sicht des Bayerischen Landtags im Hinblick auf das Handeln der Staatsregierung zu beachten ist. Die Details zum Vollzug dieser Unterrichtung sollen wie bisher in der Vereinbarung zwischen Landtag und Staatsregierung umgesetzt werden. An dieser Stelle herrscht Einigkeit.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, hinsichtlich des Änderungsantrags der GRÜNEN besteht keine Einigkeit. Diesen Antrag werden wir ablehnen. Mit dem Änderungsantrag der GRÜNEN wird gefordert, dass alle Stellungnahmen, die Verbände im Rahmen der Verbandsanhörung abgeben, auch dem Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt werden. Das halten wir nicht für den richtigen Weg, da eine Anhörung von Verbänden ausschließlich der Information und der Willensbildung der Staatsregierung dient. Die Staatsregierung entscheidet auf dieser Basis, welchen Gesetzentwurf sie dem Bayerischen Landtag zur weiteren Behandlung vorlegt. Das kann der Ursprungsentwurf oder ein Entwurf sein, der die Stellungnahme eines bestimmten Verbandes stärker gewichtet. Die Entscheidung darüber fällt jedoch derjenige, der die Gesetzesinitiative auf den Weg gebracht hat. In diesem Fall ist das die Staatsregierung.

Wir halten es für richtig, dass dies ein Internum der Staatsregierung bleibt. Wenn Parlamentarier, sei es eine Fraktion oder ein einzelner Abgeordneter, eine ganz konkrete Sichtweise zu einem bestimmten Themengebiet wissen sollen – sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, das wissen Sie alle –, werden sie von dem jeweiligen Verband angeschrieben und erhalten eine umfassende Stellungnahme. Eine Stellungnahme kann auch im Rahmen von Parlamentarischen Abenden oder bei anderen Gesprächen übermittelt werden. Dies ist auch am Rande des Plenums – so werte ich die Anwesenheit – möglich. Selbstverständlich kann es sein, dass eine Fraktion eine Stellungnahme von einem einzelnen Verband haben möchte. Keiner hindert sie daran, bei diesem Verband nachzufragen. Deshalb sehen wir keinerlei Notwendigkeit für den Änderungsantrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Wir belassen es deshalb bei dem gemeinschaftlichen Gesetzentwurf. Wir werden den beiden gemeinschaftlichen Vorlagen, sowohl dem Entwurf des Parlamentsbeteiligungsgesetzes als auch den Regelungen, die dieses Gesetz umsetzen sollen, zustimmen.

(Beifall bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Frau Guttenberger. – Die nächste Wortmeldung kommt von Herrn Franz Schindler. Bitte schön, Herr Schindler.

Franz Schindler (SPD): Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren! Es kommt nicht häufig vor, dass ein Gesetzentwurf von allen vier Fraktionen eingebracht wird. Das ist allerdings üblich, wenn es um parlamentsinterne Angelegenheiten geht. In diesem Gesetzentwurf geht es jedoch nicht nur um parlamentsinterne Angelegenheiten, sondern auch um das Verhältnis zwischen Staatsregierung und dem Parlament.

Eingangs möchte ich darauf hinweisen, dass die Unterrichtung des Landtags durch die Staatsregierung kein Gnadenakt ist, sondern die Erfüllung einer verfassungsrechtlichen Pflicht, die sich bereits aus dem Artikel 55 Nummer 3 der Bayerischen Verfassung ergibt. Das ist auch der Grund dafür, warum wir bereits seit dem Jahr 2003 ein Parlamentsbeteiligungsgesetz und eine Vereinbarung hierzu haben. Das Parlamentsbeteiligungsgesetz von 2003 enthält auch detaillierte Regelungen insbesondere zur Unterrichtung des Landtags in Angelegenheiten der Europäischen Union. Diese Regelungen finden sich im bisherigen Parlamentsbeteiligungsgesetz in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 8 und Absatz 3 sowie in Nummer VIII der Vereinbarung zum Parlamentsbeteiligungsgesetz. Wie das in der Praxis umzusetzen ist, findet sich wieder an anderer Stelle, nämlich neuerdings in unserer Geschäftsordnung unter § 83 a bis 83 d.

Die bereits bestehenden Regelungen sollen auf der Basis der Erfahrungen, die in diesem Parlament und in anderen Ländern gemacht worden sind, präzisiert werden. Außerdem soll der Gesetzgebungsauftrag aus dem neuen Artikel 70 Absatz 4 Satz 4 der Bayerischen Verfassung umgesetzt werden. Wie Sie alle wissen, hat das Volk im Herbst 2013 auf unseren Vorschlag hin beschlossen, Artikel 70 Absatz 4 in die Bayerische Verfassung aufzunehmen.

Es geht um die Vorhaben der Europäischen Union. Im Gegensatz zum bisherigen Parlamentsbeteiligungsgesetz wird deutlich präziser und detailreicher ausgeführt, was darunter zu verstehen ist. Beispielsweise geht es um die Unterrichtung über Vorhaben, die das Recht der Gesetzgebung betreffen oder sonstige Vorhaben, die eine erhebliche landespolitische Bedeutung haben. Weiter geht es um die Unterrichtung des

Landtags über nichtlegislative Vorhaben. Der Landtag soll außerdem unterrichtet werden, wenn es um Subsidiaritätsangelegenheiten geht.

Meine Damen und Herren, für uns ist besonders wichtig, dass zum ersten Mal das Verfahren geregelt wird, wenn das Recht der Gesetzgebung des Landtags durch Übertragung von Hoheitsrechten an die Europäische Union betroffen sein könnte. Das ist wichtig, weil wir mit der Änderung der Verfassung verfassungsrechtliches Neuland betreten haben. Neuerdings kann die Staatsregierung in ihrem Stimmverhalten an einen Gesetzesbeschluss des Landtags gebunden werden. Das hatten wir bislang nicht. Im Übrigen geht es nicht nur um einen Gesetzesbeschluss des Landtags. Gesetzgeber in Bayern ist auch das Volk. Grundsätzlich könnte auch das Volk im Wege der Volksgesetzgebung versuchen, die Staatsregierung in ihrem Verhalten zu binden, wenn es um die Übertragung von Hoheitsrechten des Landtags und des Volkes auf die Europäische Union geht. Vielleicht wird das aufgrund des Freihandelsabkommens CETA demnächst konkret. Viele üben schon. Ich halte das für eine sehr interessante Konstruktion. Jedenfalls betreten wir staatsrechtliches Neuland. Meines Erachtens ist dies der erste Schritt zur Eindämmung des Exekutivföderalismus, der viel beklagt wird, für die Staatsregierung aber außerordentlich praktisch ist. Dieser geht jedoch immer zulasten aller 16 Länderparlamente.

Die Umsetzung dieser neuen verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Vorschrift setzt von unserer Seite ein hohes Maß an Engagement voraus. Diejenigen, die im Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehung damit befasst sind, können mehrstrophige Lieder darüber singen. Sie sind jetzt schon mit sehr vielen Angelegenheiten der Europäischen Union befasst. Auf die Schnelle ist es sehr schwierig, Stellungnahmen zu erarbeiten, sodass EU-Papiere auch an andere Ausschüsse überwiesen werden müssen. Uns muss allen klar sein, dass dies ein erhebliches Maß an Engagement des Landtags erfordert. Wir werden nicht nur – das steht bereits im Gesetzentwurf – einen Mehrbedarf an Personal im Landtagsamt

haben, sondern auch in den Fraktionen. Das stärkt jedoch das Selbstbewusstsein dieses Landtags.

Meine Damen und Herren, ich verstehe gar nicht, warum man so lange über den Änderungsantrag der GRÜNEN reden muss. Warum muss man darüber überhaupt strittig abstimmen?

(Beifall bei den GRÜNEN)

Für die Praktiker ist das eine Selbstverständlichkeit. Das Verfahren ist wie folgt: Wenn der Landtag oder eine Fraktion eine Anhörung zu einem Gegenstand der Gesetzgebung durchführt, wundern sich die Verbände, die von den Fraktionen oder vom Landtag insgesamt eingeladen werden, warum die Stellungnahmen, die sie vorher im Rahmen der Verbändeanhörung bereits bei der Staatsregierung abgeliefert haben, nicht an den Landtag gegangen sind.Sie gehen davon aus, dass selbstverständlich der Landtag sie auch bekommt. Wir bekommen sie dann auch; aber nicht von der Staatsregierung, weil die sagt: Das ist unser Arkanbereich, da lassen wir uns nicht reinschauen, sie haben die Stellungnahmen ja nur uns geschickt. – Sondern wir bekommen die gleichen Stellungnahmen, die die Verbände bei der Staatsregierung abgegeben haben, mit einem neuen Datum versehen direkt von den Verbänden.

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Herr Kollege, achten Sie auf die Zeit? – Gut.

Franz Schindler (SPD): Es würde also die Arbeit für alle erleichtern und zu mehr Transparenz führen, wenn man dem Änderungsantrag der GRÜNEN zustimmen würde, was die SPD-Fraktion tun wird.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Schindler. – Die nächste Wortmeldung: Kollege Streibl.

Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, werte Kolleginnen und Kollegen! Das Parlamentsbeteiligungsgesetz, das wir alle hier im Landtag erarbeitet haben und das einstimmig durchgehen wird, regelt nicht nur das Verhältnis der Exekutive zur Legislative, sondern regelt mit der Umsetzung des Artikels 55 der Bayerischen Verfassung auch das Verhältnis von Bayern zu Europa mit und setzt ganz spezielle bayerische Akzente; denn der Föderalismus, der uns in Bayern so wichtig ist, kommt hier zur Geltung, indem dieses Parlament einbezogen wird und per Gesetz der Staatsregierung Weisungen erteilen kann. Daher ist dieses Gesetz heutzutage wichtiger denn je für ein föderales, regionales Europa, für ein Bayern in einem Europa der Regionen, in dem wir als Bayern – deswegen auch die Einigkeit hier im Haus – uns stark zu Wort melden können, um unsere Interessen in Europa laut und kräftig zu vertreten. Deswegen erleben wir mit unserem Beschluss einen ganz besonderen Moment. Man muss auch sagen, dass das föderale Denken hier in Bayern ein Modell für ein zukünftiges Europa sein muss; denn Europa wird föderal sein müssen, oder es wird überhaupt nicht mehr sein. Das haben wir in der letzten Zeit gesehen.

Daran müssen wir arbeiten. Die Menschen in Europa muss man mitnehmen. Das schafft man durch Gesetze, die vorschreiben, dass auch die Regionalparlamente gehört werden und sich zu Wort melden können. Wir FREIEN WÄHLER unterstützen diesen Gesetzentwurf von Herzen und mit Freude, weil wir wissen, dass Bayern damit richtig aufgestellt wird.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Des Weiteren unterstützen wir auch gerne und mit Leidenschaft den Änderungsantrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN; denn wir hatten in der letzten Legislaturperiode einen ähnlichen Antrag gestellt. Hier sollte sich die Mehrheitsfraktion schon einmal überlegen, ob man die Abläufe vielleicht anders regeln sollte; denn die Verbandsanhörung bei Gesetzesinitiativen der Staatsregierung läuft hinter verschlossenen Türen. Wir als Parlamentarier, als Gesetzgeber, als Legislative, erfahren davon nichts und werden nicht beteiligt. Dabei haben wir eigentlich einen Anspruch und ein

Recht darauf zu erfahren, was die Verbände von den verschiedenen Gesetzentwürfen der Staatsregierung halten. Wir haben auch einen Anspruch darauf zu erfahren, welche Anregungen der Verbände letztlich in solchen Gesetzentwürfen ihren Niederschlag finden. Es ist ein Gebot der Offenheit, der Ehrlichkeit und auch der Transparenz, dass man sieht, wer welchen Einfluss hat und welche Argumente berücksichtigt werden.

Ich möchte auch auf eines hinweisen, meine Damen und Herren: Wir haben hier in Bayern diesbezüglich schon bessere Zeiten erlebt; denn genau hier im Haus gab es früher einmal zwei Kammern. Damals gab es noch den Bayerischen Senat. Er war die Ständevertretung hier in Bayern. Das Geschehen dort entsprach demjenigen in der heutigen Verbändeanhörung.

(Zuruf des Staatsministers Dr. Marcel Huber)

Gegenüber dem Plenarsaal tagte der Senat. Gesetzentwürfe wurden dort hinübergereicht; man hat sie sich angesehen; es gab Empfehlungen und eine Mitsprache. Das war ein offenes und transparentes Verfahren, nicht ein Verfahren wie jetzt. Ein Verfahren wie damals sollte man wieder pflegen. Hier sollte sich die Staatsregierung einmal einen Ruck geben

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

und auf die Legislative zugehen. Das hat auch mit der Wertschätzung der Arbeit zu tun, die man hier im Haus leistet.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Nichts anderes als diese Wertschätzung fordern wir ein. Wir fordern auch das Wissen der Verbände ein; denn in der Praxis schreiben wir alle Verbände an, von denen wir meinen, dass sie zu einem Gesetzentwurf angehört werden. Dann bekommen wir irgendwann durchaus die Antworten; aber das ist ein mühsames Verfahren, das bei den Verbänden immer nur auf Kopfschütteln stößt. Die Verbände gehen nämlich davon

aus, dass wir das, was sie der Staatsregierung schreiben, im Haus hier selbstverständlich auch erfahren und bekommen. Sie fragen immer wieder: Warum habt ihr das nicht? – Weil die Staatsregierung es für sich behält.

Daher: Geben Sie sich einen Ruck und stimmen Sie dem Änderungsantrag zu! Wir jedenfalls werden es tun.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und den GRÜNEN)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Kollege Streibl. – Unser nächster Redner ist Kollege Gehring. Bitte schön, Herr Gehring.

Thomas Gehring (GRÜNE): Verehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Es war nicht so geplant; aber die Verabschiedung dieses Gesetzes könnte zu keinem symbolhafteren Zeitpunkt erfolgen als jetzt, nach dem Brexit-Beschluss im Vereinigten Königreich. Dieser Beschluss ist auf eine europafeindliche Stimmung und Stimmungsmache zurückzuführen, aber auch auf eine Mentalität, die sich bei uns sehr häufig zeigt: eine Mentalität des Schimpfens auf Brüssel. Im Zweifelsfall ist Brüssel schuld; da steht der Sündenbock; denn Brüssel ist weit weg. Dort wehrt sich keiner; man kann leicht darauf schimpfen und eine schlechte Stimmung machen.

Dieser schlechten Stimmung gilt es Einhalt zu gebieten. Es geht nicht darum, auf Brüssel zu schimpfen, sondern es geht darum, in Brüssel mitzureden, Europa mitzugestalten und an einem demokratischen Europa teilzuhaben. Dorthin müssen die Debatten in den nächsten Wochen führen.

(Beifall bei den GRÜNEN und den FREIEN WÄHLERN)

Deswegen geht es in dem vorliegenden Gesetzentwurf um die Beteiligung der nationalen Parlamente, des jeweiligen Landesparlamentes und um die Mitsprache Bayerns und die Vertretung bayerischer Interessen in Brüssel. Und, lieber Kollege Streibl, Europa ist nicht länderblind. Seit dem Lissabon-Vertrag 2009 sind die Landesparlamente offizielle Akteure in der EU. Bayern hat reagiert. Sehr früh haben alle Fraktionen mitei-

nander aus einem Parlamentsinformationsgesetz ein Parlamentsbeteiligungsgesetz gemacht und die Beteiligung an Entscheidungen in Brüssel und die Information über Entscheidungen im Gesetz verankert. In der Bayerischen Verfassung ist nun geregelt, dass der Landtag in EU-Angelegenheiten informiert werden muss. Diese Vorschrift wird mit der Gesetzesänderung jetzt in ein Gesetz gegossen. Der Gesetzentwurf zielt also auf eine Stärkung der Informationsrechte und der Mitspracherechte des Landtags gegenüber Europa. Es geht aber auch darum, dass wir im Parlament einschlägige Informationen von der Staatsregierung bekommen. Der Gesetzentwurf sieht also auch eine Stärkung der Rechte des Parlamentes gegenüber der Staatsregierung vor.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die gleiche Logik liegt unserem Änderungsantrag zugrunde. Auch er hat zum Inhalt, dass wir im Parlament schneller und früher von der Staatsregierung in Entscheidungsprozesse einbezogen werden und die Informationen bekommen, die über die Verbändeanhörung der Staatsregierung zugeleitet worden sind. Gemeint sind nicht nur die Verbände, zu denen die einzelnen Fraktionen mehr oder weniger gute Beziehungen haben und von denen sie mehr oder weniger direkt Informationen bekommen. Gemeint sind auch die Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie die kommunalen Verbände und Spitzenverbände. Der Antrag zielt darauf, dass sich ein breites Spektrum der Zivilgesellschaft in Bayern zu Gesetzesvorhaben der Staatsregierung äußert.

Ich halte es für notwendig, dass wir als Parlamentarier in den Prozess der Erkenntnisgewinnung und der Entscheidung der Staatsregierung einbezogen werden, falls es einen solchen Prozess gibt und er durch die Verbändeanhörung eingeleitet wird. Des Weiteren halte ich es für notwendig, dass wir im Parlament, wir, die Legislative, bei der Diskussion und der Entscheidung über die Gesetzentwürfe über diese Informationen verfügen können. Es entspricht dem Grundsatz der Zusammenarbeit zwischen Organen, dass die obersten Staatsorgane bei der Ausübung ihrer Kompetenzen aufeinander Rücksicht zu nehmen haben. Das gebietet die Verfassung.

Deswegen bitte ich um Zustimmung auch zu unserem Gesetzesänderungsantrag. Er zielt darauf, dass die Kontrollrechte des Landtags gegenüber der Staatsregierung und die Informationsrechte des Landtags gestärkt werden. Die Informationen über EU-Angelegenheiten und über Stellungnahmen der Verbände haben miteinander zu tun. Was Europa betrifft, haben wir bei dem Gesetzentwurf interfraktionell gut zusammengearbeitet.

Ich bedanke mich bei den Kollegen der anderen Fraktionen und deren Mitarbeitern für die Abstimmungsprozesse, die nicht immer ganz einfach waren und auch Zeit brauchten. Ich bitte Sie, auch unserem Änderungsantrag zuzustimmen. Das wäre ein Zeichen des Selbstbewusstseins des Parlaments gegenüber der Staatsregierung, und Selbstbewusstsein sollte doch auf allen Seiten dieses Hauses zu finden sein.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Gehring. Ich gebe bekannt, dass die CSU-Fraktion für die Schlussabstimmung namentliche Abstimmung beantragt hat. Jetzt hat sich für die Staatsregierung Herr Staatsminister Dr. Huber zu Wort gemeldet. Bitte schön.

Staatsminister Dr. Marcel Huber (Staatskanzlei): Frau Präsidentin, verehrte Kolleginnen und Kollegen! 1991 hat hier im Bayerischen Landtag – übrigens in einer gemeinsamen Sondersitzung von Landtag und Senat – zum ersten Mal ein EG-Kommissionspräsident vor einem Länderparlament gesprochen. Jacques Delors hat hier damals gesagt, die Beteiligung der Regionen am Aufbau Europas sei eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg Europas. Wie wahr und wie weitsichtig! Diese Überzeugung von Delors ist heute genauso aktuell wie 1991. Der Zeitpunkt, heute darüber zu sprechen, ist gut gewählt. Die Entscheidung der Briten für einen Austritt aus der EU zeigt, dass wir in Europa mehr Transparenz bei Entscheidungen und mehr Rückkopplung zu den Bürgern brauchen. Das gilt – ganz ausdrücklich gesagt – wahrhaft nicht nur für Großbritannien, sondern für alle Staaten Europas. Gerade deshalb müssen die

Regionen die Debatten mitbestimmen; denn die Regionen kennen die Sorgen und Nöte der Menschen vor Ort viel besser. Das Motto "Einheit in Vielfalt statt Zentralismus und Gleichmacherei" wird von den Regionen am besten gelebt.

Wir Bayern nehmen die Verantwortung für ein lebendiges Europa der Regionen schon immer sehr ernst. Wir haben gegenüber dem Bund und der EU maßgebliche Mitwirkungsrechte der Länder eingefordert und auch durchgesetzt. Ich darf ein paar Beispiele nennen: den Ausschuss der Regionen, die Länderrechte in Artikel 23 des Grundgesetzes und das Gesetz zur Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union. Die Länder haben für die Aufgaben, für die sie zuständig sind, zum Beispiel für Bildung, Kultur oder Rundfunk, eigene Vertreter im EU-Ministerrat. Bei wichtigen Themen der Europapolitik stehen die Länder den Mitgliedstaaten praktisch in nichts nach. Für diese Erfolge haben Landtag und Staatsregierung eng zusammengearbeitet. Das gilt genauso für die Verankerung der Mitwirkungsrechte des Landtags in der Bayerischen Verfassung, die heute schon erwähnt worden ist.

Wir sind uns darin einig, dass der Landtag als bayerische Volksvertretung bei der Meinungsbildung in EU-Angelegenheiten auch mitwirken muss. Die Vorstellung, dass solche Entscheidungen in Brüssel alleine getroffen werden, wie wir es gestern hören durften, ist absolut nicht in unserem Interesse. Der Entwurf des Parlamentsbeteiligungsgesetzes sichert eine ausgewogene Staffelung der Beteiligungspflichten. Der Gesetzgebungsauftrag des neuen Artikels 70 Absatz 4 der Bayerischen Verfassung wird dadurch, wie Sie, Herr Schindler, gesagt haben, in idealer Weise mit Leben erfüllt.

Mein Dank gilt allen Fraktionen, die an diesem Gesetz mitgearbeitet haben. Ganz besonders bedanke ich mich bei Landtagsvizepräsident Reinhold Bocklet und beim Vorsitzenden des Europaausschusses Dr. Franz Rieger, die diese Gesetzesinitiative ins Leben gerufen und mit großem Nachdruck vorangetrieben haben.

Die große Einmütigkeit, die heute bei diesem Gesetzentwurf zwischen allen Fraktionen und auch mit der Staatsregierung besteht, zeigt, dass es einen Konsens der Verantwortung für unser Land gibt, wenn es darum geht, die Stellung der Länder in Europa zu definieren. Dieses Bekenntnis zu einem besseren Europa ist uns wichtig. Dazu wollen wir auch in Zukunft beitragen.

Meine lieben Kolleginnen und Kollegen, wenn wir den Auflösungserscheinungen Europas, die wir leider in vielen Ländern beobachten müssen, energisch entgegentreten wollen, muss den Menschen der Nutzen Europas nicht nur für unsere Interessen in Bayern, sondern auch in Deutschland, erklärt werden. Wir brauchen mehr öffentliche Debatten über die EU und ihre Vorhaben – sowohl im Bundestag und in den Länderparlamenten als auch in den Medien. Mit dem Parlamentsbeteiligungsgesetz setzen wir ein Zeichen für ein Europa der Transparenz und der Bürgernähe. Aus diesem Grund werbe ich heute noch einmal um eine möglichst einstimmige Zustimmung zu diesem Gesetz.

Natürlich haben Sie auch auf den Änderungsantrag rekurriert. Herr Streibl, die CSU wollte den Senat nicht auflösen, das waren andere. Auch ich halte nach wie vor eine Beteiligung der Interessengruppen der Bevölkerung für ganz wesentlich. Deswegen pflegen wir ein wirklich gutes und vertrauensvolles, aber auch vertrauliches Verhältnis zu den Verbänden, die in einer Verbandsanhörung, wie wir sie derzeit haben, manchmal Äußerungen abgeben, die sie öffentlich nicht in dieser Prägnanz abgeben würden, dass sie jeder in den Zeitungen nachlesen kann. Seien Sie mir nicht böse, aber Meinungsäußerungen von Verbänden, die die Opposition erreichen sollen, kommen bei Ihnen auch an. Dessen bin ich mir ziemlich sicher. Vielleicht kommen sie bei Ihnen sogar noch eher an als bei uns. Deshalb sehe ich keine zwingende Notwendigkeit für diesen Änderungsantrag. Wir werden daher empfehlen, ihn abzulehnen.

(Beifall bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Staatsminister. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Da die Frist für die namentliche Abstimmung noch nicht zu Ende ist, führen wir die namentliche Abstimmung und alle Abstimmungen zu den Tagesordnungspunkten 2 und 3 nach dem nächsten Tagesordnungspunkt 4 durch.

(...)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Vorweg ist über den vom federführenden Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen zur Ablehnung empfohlenen Änderungsantrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 17/10906 abzustimmen. Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag auf der Drucksache 17/10906 zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der SPD, der FREIEN WÄHLER und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? – Die CSU-Fraktion. Enthaltungen? – Keine. Damit ist dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Wer dem Gesetzentwurf mit dieser Ergänzung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der SPD, der FREIEN WÄHLER und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? – Keine. Stimmenthaltungen? – Auch nicht. Dann ist das so beschlossen.

Für die Schlussabstimmung wurde namentliche Abstimmung beantragt. Wir führen nun diese namentliche Abstimmung durch. Die Urnen sind bereitgestellt. Sie haben fünf Minuten Zeit. Bitte schön!

Präsidentin Barbara Stamm: Damit wir ihn auf den Weg bringen können, darf ich noch über den interfraktionellen Antrag zur Änderung der Vereinbarung zum Parlamentsbeteiligungsgesetz auf Drucksache 17/10705 abstimmen lassen; darüber haben wir noch nicht abgestimmt. Der federführende Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen empfiehlt Zustimmung. Wer dem Antrag zustimmen will, den bitte

ich um das Handzeichen. – Die Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Keine. Stimmenthaltungen? – Auch keine. Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Die Tagesordnungspunkte 2 und 3 sind somit erledigt.Ich darf jetzt noch das Ergebnis der namentlichen Schlussabstimmung zum Gesetzentwurf aller Fraktionen für ein neues Parlamentsbeteiligungsgesetz auf der Drucksache 17/10704 bekannt geben: Mit Ja haben 157 Kolleginnen und Kollegen gestimmt. Es gab keine Nein-Stimmen und auch keine Stimmenthaltungen. Damit ist dieser Gesetzentwurf einstimmig angenommen worden.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 1)

Ich gratuliere dem Hohen Haus zu dieser Übereinstimmung. Das Gesetz hat den Titel: "Gesetz über die Beteiligung des Landtags durch die Staatsregierung in Angelegenheiten der Europäischen Union gemäß Art. 70 Abs. 4 der Verfassung des Freistaates Bayern sowie in sonstigen Angelegenheiten gemäß Art. 55 Nr. 3 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern (Parlamentsbeteiligungsgesetz – PBG)".

Abstimmungsliste

zur namentlichen Schlussabstimmung am 29.06.2016 zu Tagesordnungspunkt 2: Interfraktioneller Gesetzentwurf über die Beteiligung des Landtags durch die Staatsregierung in Angelegenheiten der Europäischen Union gemäß Art. 70 Abs. 4 der Verfassung des Freistaates Bayern sowie in sonstigen Angelegenheiten gemäß Art. 55 Nr. 3 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern (Parlamentsbeteiligungsgesetz - PBG) (Drucksache 17/10704)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Adelt Klaus	X		
Aigner Ilse			
Aiwanger Hubert	X		
Arnold Horst	X		
Aures Inge	X		
Bachhuber Martin	X		
Prof. (Univ. Lima) Dr. **Bauer** Peter	X		
Bauer Volker	X		
Baumgärtner Jürgen	X		
Prof. Dr. **Bausback** Winfried	X		
Bause Margarete	X		
Beißwenger Eric	X		
Dr. **Bernhard** Otmar	X		
Biedefeld Susann	X		
Blume Markus	X		
Bocklet Reinhold	X		
Brannekämper Robert	X		
Brendel-Fischer Gudrun	X		
von **Brunn** Florian	X		
Brunner Helmut	X		
Celina Kerstin	X		
Dettenhöfer Petra	X		
Dorow Alex	X		
Dünkel Norbert	X		
Dr. **Dürr** Sepp			
Eck Gerhard	X		
Dr. **Eiling-Hütig** Ute	X		
Eisenreich Georg	X		
Fackler Wolfgang	X		
Dr. **Fahn** Hans Jürgen	X		
Fehlner Martina	X		
Felbinger Günther	X		
Flierl Alexander	X		
Dr. **Förster** Linus	X		
Freller Karl	X		
Füracker Albert	X		
Ganserer Markus	X		
Prof. Dr. **Gantzer** Peter Paul	X		
Gehring Thomas	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Gerlach Judith			
Gibis Max	X		
Glauber Thorsten	X		
Dr. **Goppel** Thomas	X		
Gote Ulrike	X		
Gottstein Eva	X		
Güll Martin	X		
Güller Harald	X		
Guttenberger Petra	X		
Haderthauer Christine	X		
Häusler Johann			
Halbleib Volkmar	X		
Hanisch Joachim	X		
Hartmann Ludwig	X		
Heckner Ingrid	X		
Heike Jürgen W.	X		
Herold Hans	X		
Dr. **Herrmann** Florian	X		
Herrmann Joachim			
Dr. **Herz** Leopold	X		
Hiersemann Alexandra	X		
Hintersberger Johannes			
Hofmann Michael	X		
Holetschek Klaus	X		
Dr. **Hopp** Gerhard	X		
Huber Erwin	X		
Dr. **Huber** Marcel	X		
Dr. **Huber** Martin	X		
Huber Thomas	X		
Dr. **Hünnerkopf** Otto			
Huml Melanie			
Imhof Hermann	X		
Jörg Oliver	X		
Kamm Christine	X		
Kaniber Michaela			
Karl Annette	X		
Kirchner Sandro	X		
Knoblauch Günther	X		
König Alexander	X		
Kohnen Natascha	X		
Kränzle Bernd	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Dr. **Kränzlein** Herbert	X		
Kraus Nikolaus	X		
Kreitmair Anton			
Kreuzer Thomas	X		
Kühn Harald	X		
Ländner Manfred			
Lederer Otto	X		
Leiner Ulrich	X		
Freiherr von **Lerchenfeld** Ludwig	X		
Lorenz Andreas	X		
Lotte Andreas	X		
Dr. **Magerl** Christian	X		
Dr. **Merk** Beate			
Meyer Peter			
Mistol Jürgen	X		
Müller Emilia	X		
Müller Ruth	X		
Mütze Thomas	X		
Muthmann Alexander	X		
Neumeyer Martin	X		
Nussel Walter	X		
Osgyan Verena	X		
Petersen Kathi	X		
Pfaffmann Hans-Ulrich	X		
Prof. Dr. **Piazolo** Michael	X		
Pohl Bernhard	X		
Pschierer Franz Josef	X		
Dr. **Rabenstein** Christoph			
Radlmeier Helmut	X		
Rauscher Doris	X		
Dr. **Reichhart** Hans	X		
Reiß Tobias	X		
Dr. **Rieger** Franz	X		
Rinderspacher Markus	X		
Ritt Hans			
Ritter Florian			
Roos Bernhard	X		
Rosenthal Georg	X		
Rotter Eberhard	X		
Rudrof Heinrich	X		
Rüth Berthold	X		
Sauter Alfred	X		
Schalk Andreas	X		
Scharf Ulrike	X		
Scheuenstuhl Harry	X		
Schindler Franz	X		
Schmidt Gabi	X		
Schmitt-Bussinger Helga	X		
Schöffel Martin	X		
Schorer Angelika	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Schorer-Dremel Tanja	X		
Schreyer-Stäblein Kerstin	X		
Schulze Katharina	X		
Schuster Stefan	X		
Schwab Thorsten	X		
Dr. **Schwartz** Harald	X		
Seehofer Horst	X		
Seidenath Bernhard	X		
Sem Reserl			
Sengl Gisela			
Sibler Bernd	X		
Dr. **Söder** Markus			
Sonnenholzner Kathrin	X		
Dr. **Spaenle** Ludwig	X		
Stachowitz Diana	X		
Stamm Barbara	X		
Stamm Claudia	X		
Steinberger Rosi	X		
Steiner Klaus	X		
Stierstorfer Sylvia			
Stöttner Klaus			
Straub Karl	X		
Streibl Florian	X		
Strobl Reinhold	X		
Ströbel Jürgen	X		
Dr. **Strohmayr** Simone	X		
Stümpfig Martin	X		
Tasdelen Arif	X		
Taubeneder Walter	X		
Tomaschko Peter	X		
Trautner Carolina	X		
Unterländer Joachim	X		
Dr. **Vetter** Karl	X		
Vogel Steffen	X		
Waldmann Ruth	X		
Prof. Dr. **Waschler** Gerhard	X		
Weidenbusch Ernst			
Weikert Angelika	X		
Dr. **Wengert** Paul	X		
Werner-Muggendorfer Johanna	X		
Westphal Manuel	X		
Widmann Jutta			
Wild Margit	X		
Winter Georg	X		
Winter Peter	X		
Wittmann Mechthilde	X		
Woerlein Herbert	X		
Zacharias Isabell	X		
Zellmeier Josef	X		
Zierer Benno	X		
Gesamtsumme	157	0	0

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 19.07.2016

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments hier